

Die Durchführung der Verordnung.**Bevorzugung der gewerblichen Betriebe.**

Herr Sektionschef Dr. Josef Mühlbenzl hatte die Liebenswürdigkeit, einem unserer Mitarbeiter folgende erläuternde Mitteilungen zu machen:

„Es war notwendig, das Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß zunächst nur beschränkte Mengen an künstlichen Süßstoffen zur Verfügung stehen, und daß die vorhandenen Vorräte zunächst jenen Gewerbetrieben zugänglich gemacht werden müssen, denen durch eine für die nächsten Tage bevorstehende Verordnung des Volksernährungsamtes der Verbrauch von Zucker zu gewerblichen Zwecken überhaupt verboten werden wird. Erst dann, wenn diese Gewerbetriebe mit genügenden Vorräten versorgt sind, wird auch die breite Masse des Publikums ihren Bedarf an künstlichem Süßstoff decken können. Vorerst ist ja auch das Publikum auf künstlichen Süßstoff nicht unbedingt angewiesen, da ihm die zur Honorierung gelangende Zuckerkarte die Möglichkeit bietet, sich bis auf weiteres mit Zucker zu versorgen.“

Der Ausbau der heimischen Süßstofffabrikation.

Was den weiteren Gang unserer heimischen Süßstofffabrikation anlangt, muß berücksichtigt

werden, daß wir nur über einen derartigen Fabriksbetrieb in Oesterreich verfügen. Es ist dies die Oberberger Saccharinfabrik, ein seit etwa zehn Jahren arbeitender Betrieb, der jetzt eben in wesentlicher Ausgestaltung begriffen ist, um den kommenden großen Bedarf decken zu können. Diese Ausgestaltung wird erst in einigen Monaten vollständig abgeschlossen sein. Dann wird auch die Süßstoffherstellung direkt und ausschließlich aus dem Urprodukt, aus dem Loluol, erfolgen können, während bis dahin Rohprodukte und Halbfabrikate aus Deutschland eingeführt werden müssen.

Flüssiger Süßstoff in Gast- und Kaffeehäusern.

Aus diesem Sachverhalt ergibt sich auch die Notwendigkeit, dafür zu sorgen, daß der Süßstoffverbrauch in jenen gewerblichen Betrieben, in denen die Zucker Verwendung verboten werden wird, in einer möglichst ökonomischen Weise vor sich geht. Zu diesem Behufe wird der künstliche Süßstoff, so weit er durch die Monopolverwaltung zum Beispiel an Gast- und Kaffeehäuser abgegeben wird, in Kristallform zum Verschleiß gelangen, eine Herstellungsart, die dazu bestimmt ist, den Süßstoff nicht in trockener Bereitung und somit nicht in Tablettenform, sondern in flüssiger Form dem Genuß zuzuführen. Wir folgen damit dem in Deutschland bereits bestehenden Brauch und wir verfolgen hiermit lediglich ökonomische Zwecke, da die Tablettenform eine rationelle Verwertung des vorläufig vorhandenen beschränkten Vorrates weit weniger erleichtert als die flüssige Form. Die Süßkraft des Kristallsüßstoffes (440fache) wird ausreichen, um mit anderthalb Gramm, aufgelöst in einem halben Liter Wasser, eine Versüßungsflüssigkeit herzustellen, von der nur ein Löffel voll ausreicht, um einem Glas Kaffee die durch drei kleine Stücke Würfelzucker zu erzielende Versüßung zu geben.

Die Bezeichnung Süßstoff statt Saccharin.

Daß im Text des heute herausgegebenen Communiqués die Bezeichnung „Saccharin“ geflissentlich vermieden wird und nur immer von Süßstoffen gesprochen wird, findet seine Erklärung darin, daß man unter Saccharin lediglich einen ganz bestimmten, nach einem patentierten Verfahren herzustellenden Artikel versteht, während es jedoch verschiedene künstliche Süßstoffe gibt und die Monopolverwaltung in ihrer Verordnung generell sämtliche künstlichen Süßstoffe unter einer allgemeinen Bezeichnung subsummieren mußte. Die Monopolverwaltung wird selbst zunächst freilich nur Saccharin in Verschleiß bringen, weil es vorläufig der einzige künstliche Süßstoff ist, der genügend auf seine tadellose hygienische Eignung ausprobiert ist. Es sei jedoch nur an das Dulcin erinnert, einen künstlichen Süßstoff, der nicht wie das Saccharin aus Loluol, sondern aus Naphthalin gewonnen wird. Auch andere Süßstoffe werden noch ausprobiert sein. Um die Verordnung auf sämtliche Süßstoffe zu erstrecken, wurde der Spezialname Saccharin vermieden.“

Der Verschleißtarif.

In einer weiteren amtlichen Verlautbarung wird der Verschleißtarif für die Fabrikate des Süßstoffmonopols bekanntgegeben. Die in der „Zeit“ bereits vor einigen Tagen mitgeteilten Verschleißpreise stellen sich wie folgt:

Glasröhrchen mit 25 Tabletten (100fache Süßkraft), Nettogewicht 175 Gramm, R. —.25.

Glasfläschchen mit 300 Tabletten (100fache Süßkraft), Nettogewicht 21 Gramm, R. 2.20.

Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe, Kristalle (440fache Süßkraft), Nettogewicht 10 Gramm, R. 4.50.

Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe, Pulver

(550fache Süßkraft), Nettogewicht 10 Gramm, R. 6.—.

Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe, Pulver (550fache Süßkraft), Nettogewicht 25 Gramm, R. 15.—.